

Verordnung der Erweiterten Vollversammlung der Ärztekammer für Steiermark über die Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Aufgrund des § 80b Z 2 ÄrzteG 1998, BGBl I 169/1998,
zuletzt geändert durch BGBl I 50/2012, wird verordnet:

Artikel I

1) § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Wenn dieser Verpflichtung nicht bzw. trotz Aufforderung nicht zeitgerecht und vollständig entsprochen wird, **kann der jeweilige Höchstbeitrag vorgeschrieben werden.**“

2) § 9 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als niedergelassene Ärzte (§ 45 Abs. 2 ÄrzteG) bzw. Wohnsitzärzte (§ 47 Abs. 1 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als niedergelassene Zahnärzte (§ 27 ZÄG) oder als Wohnsitzzahnärzte (§ 29 ZÄG) eingetragen sind, zahlen 2013:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(Grund- und Ergänzungsleistung):

einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b
bis zu einer Richtbeitragsgrundlage für
die Grund- und Ergänzungsleistung von EUR **80.337,44**

Für die Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung:

einen Beitragsprozentsatz von 1,2 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 38.500,00

Für die Krankenbeihilfe:

einen Beitragsprozentsatz von 1,8 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b
bei einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 22.640,00
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 67.900,00

Für den Notstands- und Unterstützungsfonds:

**einen Beitragsprozentsatz von 0,10 %
der Beitragsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 lit. a und b
bei einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR 36.360,00
und einer Höchstbeitragsgrundlage von EUR 54.600,00“**

(3) Alle Kammerangehörigen im Sinne des Abs. 2, die Teilnehmer der Altersversorgung sind und die zum Stichtag 01.01. des Veranlagungsjahres das 35. Lebensjahr vollendet haben, zahlen zusätzlich einen altersabhängigen Beitrag zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung, dieser beträgt ab dem 01.01. nach Vollendung des

35.	Lebensjahres	20%
36.	Lebensjahres	30%
37.	Lebensjahres	40%
38.	Lebensjahres	50%
41.	Lebensjahres	60%
42.	Lebensjahres	70%
43.	Lebensjahres	80%
44.	Lebensjahres	90%
45.	Lebensjahres	100%

des Erfordernisbeitrages von EUR **12.792,00**. Die Beiträge werden auf 2 Nachkommastellen gerundet.

- (4) Hat ein gemäß § 53 Abs. 2 SWF berechtigter Kammerangehöriger die Nicht-Übertragung seiner Ansprüche in die Beitragsorientierte Zusatzversorgung schriftlich beantragt, zahlt er zusätzlich zu Abs. 2:

Für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
(zusätzlich zur Grund- und Ergänzungsleistung):

für die Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 11,7 %
ab der Richtbeitragsgrundlage des Abs. 2
bis zur Höchstbeitragsgrundlage von EUR **112.484,11**

für die Erweiterte Zusatzleistung einen Beitragsprozentsatz von 14,7 %
von einer Erfordernisbeitragsgrundlage von EUR **61.511,02**

- (5) §-2-Kassenärzte zahlen zusätzlich als Beitrag zur Ergänzungsleistung
für §-2-Kassenärzte EUR **1.170,00“**

3) § 9a Abs. 2 lautet:

„(2) Kammerangehörige, die in der Ärzteliste als angestellte Ärzte (§ 46 ÄrzteG) oder in der Zahnärzteliste als angestellte Zahnärzte (§ 28 ZÄG) eingetragen sind, zahlen 2013:

	AIHV*	BHU*	KrB*	NoU*	Summe
bis zur Vollendung des 34. Lebensjahres	9,08%	1,20%	0,60%	0,10%	10,98%
ab dem vollendeten 34. Lebensjahr	10,70%	1,10%	0,60%	0,10%	12,50%
ab dem vollendeten 40. Lebensjahr	13,52%	1,00%	0,60%	0,10%	15,22%
ab dem vollendeten 45. Lebensjahr	14,93%	0,90%	0,60%	0,10%	16,53%
der Bemessungsgrundlage gemäß § 6 Abs. 2 bei einem Höchstbeitrag von EUR	9.399,48	462,00	1.222,20	54,60	11.138,28

Bei Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF erhöht sich der Höchstbeitrag in der AIHV auf EUR **13.160,64**.

- * AIHV = Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung
- * BHU = Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung
- * KrB = Krankenbeihilfe
- * **NoU = Notstands- und Unterstützungsfonds“**

4) § 10 lautet:

„§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

- (1) Für die Grund- und Ergänzungsleistung sind die Beitragsanteile aus dem Beitragsaufkommen des einzelnen Kammerangehörigen bis zum Betrag von EUR **9.399,48** (Richtbeitrag) zu verwenden.

- (2) Für die Zusatzleistung sind alle jene Beitragsanteile des einzelnen Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF zu verwenden, die zwischen EUR **9.399,48** und EUR **13.160,64** liegen.
- (3) Für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte sind die dafür geleisteten Beiträge zu verwenden.
- (4) Für die Erweiterte Zusatzleistung sind die durch die Kammerangehörigen gemäß § 53 Abs. 2 SWF geleisteten Beiträge zu verwenden.
- (5) Für die Beitragsorientierte Zusatzversorgung sind die dafür individuell geleisteten Beiträge zu verwenden.“

5) Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1

An die
Ärztelammer für Steiermark

Postfach 162
8011 Graz

Absender

DVR 0054313

Zur Berechnung der Kammerumlage und der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds **2013** erkläre ich:
Meine Einkünfte entsprechend § 6 Abs. 2 lit. b der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung betragen im Jahr **2011**:

- | | |
|--|------------------|
| a) selbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z 2 EStG 1988 | EUR |
| b) unselbständiger ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit
gemäß § 2 Abs. 3 Z 4 EStG 1988 | EUR |
| Abzuziehen sind:
Freibetrag gem. § 41 Abs. 3 EStG 1988 | EUR |
| Sonderausgaben und Verlustvortrag (aus ärztlicher oder
zahnärztlicher Tätigkeit) gemäß § 18 EStG 1988 | EUR |
| außergewöhnliche Belastungen
gemäß §§ 34 und 35 EStG 1988 | <u>EUR</u> |
| ergibt Einkommen aus ärztlicher oder zahnärztlicher Tätigkeit | <u>EUR</u> |

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Arztes

Die Vorlage einer Kopie des Einkommenssteuerbescheides 2011 ist gemäß § 5 Abs. 1 der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung notwendig, wenn die Einkünfte unter der Höchstbeitragsgrundlage von EUR **80.337,44** liegen, da ansonsten eine Vorschreibung basierend auf der Höchstbeitragsgrundlage erfolgt. **ACHTUNG:** Für die ÄrztInnen der Jahrgänge 1951 und älter beträgt die Höchstbeitragsgrundlage EUR **112.484,11** und ist eine Vorlage des Einkommensteuerbescheides **2011** nötig, falls die Einkünfte unter dieser Höchstbeitragsgrundlage liegen.“

6) Anlage 2 I lautet:**„I. Festsetzung der Punktwerte**

Punktwert A

Gültig für alle bis zum Stichtag 1. Jänner 1967 angefallenen Versorgungsleistungen,
beginnend mit 1. Jänner **2013** EUR **41,35**

Punktwert B

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis
31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen der Grund-
und Ergänzungsleistung, beginnend mit 1. Jänner **2013** EUR **56,12**

Gültig für alle nach dem Stichtag 1. Jänner 1967 bis

31. Dezember 1985 angefallenen Versorgungsleistungen
der Zusatzleistung EUR 56,81
und Erweiterten Zusatzleistung, beginnend mit 1. Jänner **2013** EUR 49,08“

7) Anlage 2 II lautet:**„II. Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung und Erweiterte Zusatzleistung
ab 1. Jänner 2013:**

- a) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Grund- und
Ergänzungsleistung beträgt EUR **1.122,40**
- b) Der Bemessungsbetrag (100 %) an Zusatzleistung beträgt EUR 1.136,20
und an Erweiterter Zusatzleistung EUR 981,60
- c) Der Bemessungsbetrag (100 %) für die bis 31. Dezember 2004 erworbenen
Ansprüche in der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinter-
bliebenenunterstützung beträgt EUR 26.700,--

Das individuelle Leistungsausmaß errechnet sich durch Anwendung der gemäß §§ 4, 6, 7 und 63
SWF sowie § 10 ermittelten Gesamtprozentsätze auf die Bemessungsbeträge.“

8) Die Überschrift in Anlage 2 III lautet:**„III. Festsetzung des Wertes für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte für 2013:“****Artikel II - Inkrafttreten**

Die Änderungen treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Erläuterungen zu den Änderungen der Wohlfahrtsfondsbeitragsordnung

Erläuterungen zu Artikel I

§ 5 Erklärungspflicht

Mit BGBl I 156/2005 wurde im ÄrzteG der § 96a neu eingefügt. Mit dieser Änderung gab es ein Abgehen vom bisherigen Schätzungsverfahren hin zur Möglichkeit zur Vorschreibung des Höchstbeitrages, wenn Kammerangehörige die beitrags- und leistungsrelevanten Daten trotz Aufforderung nicht vorlegen.

In der Beitragsordnung ist diese Änderung bislang nicht erfolgt, weshalb diese nunmehr nachgezogen wird.

§ 9 Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für niedergelassene (Zahn-)Ärzte, Wohnsitz-(zahn-)ärzte und Mitglieder gemäß § 11 SWF:

Diese Bestimmung enthält die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Beiträge zum Wohlfahrtsfonds sowie die Änderung der Jahreszahl von 2012 auf 2013. Die Beitragsansätze für die Grund- und Ergänzungsleistung, die Beitragsorientierte Zusatzversorgung, die Zusatzleistung, die Erweiterte Zusatzleistung und für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte werden jeweils um 1,5 % angepasst. Die Beiträge zum Notstands- und Unterstützungsfonds werden, nachdem diese für 2 Jahre ausgesetzt wurden, beginnend mit 01.01.2013 wieder eingehoben.

In der in der Klammer angeführten Erläuterung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung wurde die Wortfolge „und Zusatzleistung“ ersatzlos gestrichen. Mit Einführung der Beitragsorientierten Zusatzversorgung per 01.01.2012 wurden die Regelungen für die Zusatzleistung in den Abs. 4 verschoben, weshalb die Aufzählung in Abs. 2 nunmehr hinfällig ist.

§ 9a Höhe der Beiträge zum Wohlfahrtsfonds für angestellte (Zahn-)Ärzte

Aufgrund der Änderungen im § 9 ändert sich auch der Höchstbeitrag in der AIHV für 2013.

Für diejenigen Ärzte, die in die Übergangsbestimmung fallen und weiterhin Beiträge zur Zusatzleistung zahlen, ändert sich dadurch auch der Höchstbeitrag in der AIHV.

Der Beitragsprozentsatz für die Krankenbeihilfe wird für alle Altersstufen um jeweils 0,10%-Punkte gesenkt, da ein Ausgleichsstock für die Krankenbeihilfe über die letzten Jahre aufgebaut worden ist.

Die Beitragsprozentsätze zur BHU werden ab 2013 altersgestaffelt, d.h. sie werden mit Vollendung des 34. Lebensjahres in 3 Stufen um jeweils zusätzlich 0,10 %-Punkte gesenkt.

Die Beiträge zum Notstands- und Unterstützungsfonds werden auch für angestellte (Zahn-)Ärzte mit 01.01.2013 wieder eingehoben.

Zusätzlich erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2012 auf 2013.

§ 10 Zuweisung der Mittel für die Grund- und Ergänzungsleistung, Zusatzleistung, Erweiterte Zusatzleistung, Beitragsorientierte Zusatzversorgung sowie für die Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte

Die Beiträge werden analog zu den Änderungen in den §§ 9, 9a um 1,5 % erhöht.

Anlage 1:

Die Anlage I berücksichtigt die Änderung der Höchstbeitragsgrundlage sowie die Unterscheidung in diejenigen Ärzte, die zur Beitragsorientierten Zusatzversorgung (BZV) beitragspflichtig sind (diese haben die niedrigere maximale Beitragsgrundlage, da die Beiträge zur BZV einkommensunabhängig sind), und jene Ärzte, die sich aufgrund Ihres Geburtsjahrganges (1951 und früher Geborene) bis zum 30.06.2012 für den Verbleib im bisherigen System der Zusatzleistungen entschieden haben (der Beitrag zur Zusatzleistung ist einkommensabhängig, sodass diese Ärzte eine höhere maximale Beitragsgrundlage haben).

Zusätzlich erfolgt eine Änderung der Jahreszahl von 2010 auf 2011 und von 2012 auf 2013.

Anlage 2 I, II und III:

Diese Bestimmungen enthalten die jährlich neu festzulegenden Ansätze für die Leistungsgewährung. Im Bereich der Anlagen 2 I und II werden die Punktwerte bzw. die Werte für die Grund- und Ergänzungsleistung um 0,5 % angehoben und die Anpassung der Jahreszahlen vorgenommen. Bei der Zusatzleistung, der Erweiterten Zusatzleistung und der Zusatzleistung zur Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung findet keine Anpassung statt.

Im Bereich der Anlage 2 III – betreffend Ergänzungsleistung für §-2-Kassenärzte – ist lediglich eine Änderung der Jahreszahl auf 2013 notwendig, da in diesem Bereich keine Anpassung erfolgt.